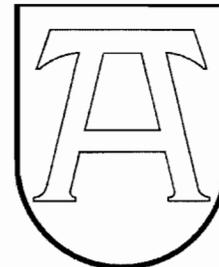


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 37	Herausgegeben am: 21.04.2011	Nummer: 3
----------------	---------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

15. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Marsberg vom 02.07.2010 27

16. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg 29
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ämtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich hinge-
wiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern und den Geld-
instituten in der Stadt Mars-
berg.

Außerdem kann es auf der
Homepage der Stadt Marsberg
unter www.marsberg.de ein-
gesehen werden.

2. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Marsberg vom 02.07.2010

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 01.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 (2) werden nach Buchstabe g) folgende Buchstaben h) und i) eingefügt:

- „h) Baumwahlgrabstätten“
- „i) Baumgemeinschaftsgrabstätten“

2. § 15 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Beiehen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Die Friedhofsverwaltung kann nach Empfehlung des Ortsbeirates und Beschlussfassung des Fachausschusses bestimmen, auf welchen Friedhöfen ein Erwerb bereits zu Lebzeiten zulässig ist.“

3. In § 16 (1) werden nach Buchstabe c) folgende Buchstaben d) und e) eingefügt:

- „d) Baumwahlgrabstätten“
- „e) Baumgemeinschaftsgrabstätten“

4. In § 16 wird hinter Absatz 3 ein neuer Absatz 4 und 5 eingefügt:

„(4) In Baumwahlgrabstätten können bis zu 6 Urnen im Umkreis von einem Meter um einen vorhandenen/neu gepflanzten Baum beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an einer solchen Grabstätte wird auf Antrag für die Dauer von 35 Jahren verliehen. Die Errichtung eines Grabmales je Baumwahlgrabstätte ist im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung zulässig. Weiterhin dürfen Grablampen und Vasen aufgestellt werden. Eine Bepflanzung der Grabfläche oder eine räumliche Abtrennung durch Einfassungen, Trittplatten und dergleichen ist unzulässig.“

„(5) Baumgemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die gärtnerische Gestaltung sowie das Aufstellen von Grabmalen / Grabkennzeichen sind nicht gestattet. Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.“

Der bisherige Absatz 4 erhält die Bezeichnung Absatz 6, der bisherige Absatz 5 erhält die Bezeichnung Absatz 7.

5. In § 22 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Auf Baumwahlgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) stehend: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,14 m
- b) liegend: Breite bis 0,70 m, Länge bis 0,90 m; Mindeststärke 0,12 m“

Der bisherige Absatz 4 erhält die Bezeichnung Absatz 5.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 02.07.2010

Der Bürgermeister



(H. Klenner)

B e k a n n t m a c h u n g

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Meisenberg II" im Stadtteil Niedermarsberg

**hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 16.06.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 25 „Meisenberg II“ gemäß § 30 Baugesetzbuch neu aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss vom 16.08.2006 wurde durch Beschluss vom 16.06.2009 aufgehoben.

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Betriebe am Meisenberg unter Berücksichtigung von Gesetzesnovellen, neuer Rechtsprechung sowie dem beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Marsberg. Dabei sollen wenn möglich und städtebaulich sinnvoll, den Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zur langfristigen Bestandssicherung eingeräumt werden. Darüber hinaus wird die Ansiedlung von Vergnügungsstätten in einem Teilbereich des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesteuert.

Der Bebauungsplan führt weiterhin die Bezeichnung Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg.

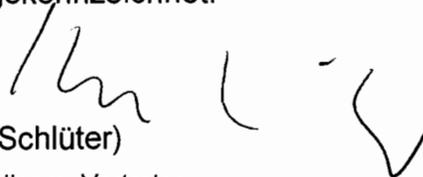
Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

02. Mai 2011 bis 03. Juni 2011 einschließlich

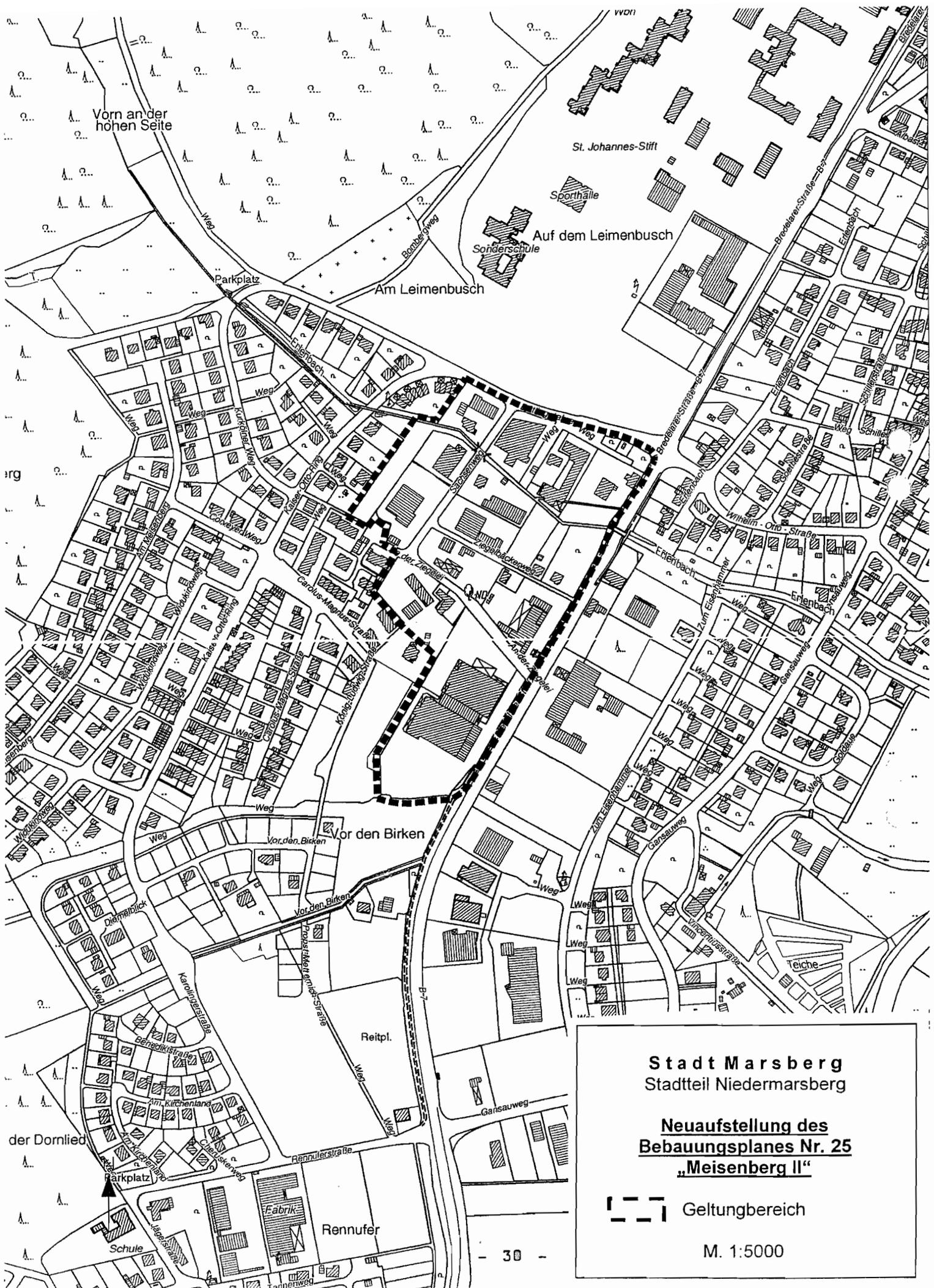
zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen und Hinweise können gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 gekennzeichnet.


(Schlüter)

Allgem. Vertreter
des Bürgermeisters



Stadt Marsberg
 Stadtteil Niedermarsberg

Neuaufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 25
„Meisenberg II“

 Geltungsbereich

M. 1:5000